

Feldkamp - Rechtsanwälte INFORMIEREN

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 11.8.2009 – 2 BvR 941/08) zu einer mittels Videoaufzeichnung durchgeführten automatischen Geschwindigkeitsmessung wurde ein bis dato übliches Messverfahren auf den richterlichen Prüfstand gestellt.

Verkehrs- überwachung per Video

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist die Rechtsauffassung einzelner Amtsgerichte, die Videoüberwachung könne auf jeweilige Erlasse eines zuständigen (Landes-)Ministeriums gestützt werden, „unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar und daher willkürlich“.

Angesichts dieser Feststellung erscheint es nicht verwunderlich, dass bundesweit eine Diskussion unter Gerichten, Rechtsanwälten und Sachverständigen entbrannte, ob zukünftig überhaupt Videomessungen zulässig seien.

Erschreckend ist jedoch der Umstand, dass man offensichtlich über einen sehr langen Zeitraum elementare verfassungsrechtliche Grundsätze unbeachtet gelassen hatte.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht allen Beteiligten zu der Erkenntnis verholfen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zwar im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden kann, eine solche Einschränkung aber einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Weder im Gefahrenabwehrrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht findet sich jedoch eine Befugnis für eine allgemeine, besser automatisierte Videoüberwachung.

Die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes ist darin zu sehen, dass von einer Autobahnbrücke aus alle durchfahrenden Fahrzeuge verdeckt gefilmt wurden. Der jeweilige Fahrer ist erkennbar und identifizierbar aufgenommen worden. Eine vorherige Auswahl dahingehend, ob der Betroffene eines Verkehrsverstoßes verdächtig war, hat nicht stattgefunden. Daher hatte kein Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, sich durch verkehrsgerechtes und rechtmäßiges Verhalten der Videoaufzeichnung zu entziehen.

Das Bundesverfassungsgericht formuliert diesen Vorgang in seiner Entscheidung weniger verklausuliert: „Durch die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials wurden die beobachteten Lebensvorgänge technisch fixiert. Sie konnten später zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs sowie des Fahrers war beabsichtigt und technisch auch möglich.“

Nach den im Bußgeldverfahren geltenden allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen kann aus einem solchermaßen entstandenen Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot entstehen.

Eine aktuelle Entscheidung des OLG Oldenburg (Beschl. v. 27.11.2009 – Ss Bs 186/09) gelangt bei einer verdachtsunabhängigen und fortlaufenden Aufzeichnung mittels Verkehrskontrollsystem VKS 3.0 zu dem Ergebnis, dass bei durchgängiger Aufnahme des fließenden Verkehrs und dabei möglicher Identifizierung des Fahrers mangels Ermächtigungsgrundlage ein verfassungswidriger Grundrechtseingriff vorliegt.

Die Folge ist ein Beweisverwertungsverbot. Der vom OLG Oldenburg zu überprüfenden Messmethode mit einem systematisch angelegten Eingriff in die Grundrechte einer Vielzahl von Personen liegt ein schwer wiegender Verfahrensverstöß zugrunde. Die Tatsache, dass die Dauer-Videoüberwachung kaum wahrnehmbar ist, bestätigt die Schwere des Verstoßes.

In Fällen, in denen neben der Übersichtskamera, deren Aufnahme eine Identifizierung allein nicht zulässt und eine separate Verstoßkamera nur bei einem konkreten Tatverdacht im Einzelfall die Messbeamten individuell zugeschaltet wird, um eine Identifizierung zu ermöglichen, mag für § 100h StPO als Rechtfertigung und Ermächtigungsgrundlage ausreichen, wenn man die neueste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung außer Betracht lässt.

In der Vergangenheit sind bei den automatisierten Messverfahren mehrere Tausende unbeteiligte Fahrzeugführer aufgenommen worden. Die Daten sind ungeschützt. Sie stehen den Mitarbeitern der Polizei oder der Bußgeldstelle nach Belieben zur Verfügung. Es liegt insofern ein ganz erheblicher Grundrechtsverstoß vor, der durch nichts zu rechtfertigen ist. Es besteht die technische Möglichkeit, die Videobänder, auch zu jedem späteren Zeitpunkt, erneut einzusehen. Die Begründung, dass bei der Übersichtskamera eine Identifizierung nicht möglich ist, ist insoweit unerheblich, denn es werden weitere Kameras eingesetzt, die eine Identifizierung bei einem Blick direkt auf den Monitor zulassen, respektive im Rahmen der Auswertung der Videobänder jeder Zeit jeden einzelnen Fahr-

zeughalter und jeden einzelnen Fahrzeugführer identifizierbar wiedergeben.

Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 in den Verfahren zur Vorratsdatenspeicherung Berücksichtigung finden. Betroffen ist das gleiche Grundrecht. Der Eingriff in dieses Grundrecht erfolgte in dem vom BVerfG entschiedenen Fall ebenfalls durch die vorsorgliche Speicherung von Daten überwiegend nicht betroffener Bürger, um hier gegebenenfalls im Falle eines Verdachtsmoments darauf zurückzugreifen.

Die Leitsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zu 2-6, können direkt übernommen werden. Sämtliche der Maßgaben des BVerfG waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Jede abweichende Behandlung von diesen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts eröffnet nicht überschaubare Missbrauchsmöglichkeiten, die jedenfalls rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufen. Insofern ist es erforderlich, die Verwertung dieser rechtswidrig erlangten Beweismittel zu unterbinden und zugleich die Herstellung derartiger rechtswidriger Beweismittel grundsätzlich zu verhindern. Keinesfalls darf ein derartiges Beweismittel durch die Verwendung in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes im Straßenverkehr durch den Tatrichter legitimiert werden.

Hier ist es auch Aufgabe der Gerichte, Maßstäbe zu setzen, die die Verwaltungsbehörden daran hindern, weiterhin unter Missachtung geltenden Rechts Ermittlungen zu betreiben, die im Überwiegenden die Grundrechte unbescholtener Bürger betreffen.

Es liegt ein Eingriff in die Grundrechte tausender von Verkehrsteilnehmern innerhalb kürzester Zeit vor, um bei wenigen Ordnungswidrigkeiten einen Tatnachweis zu führen. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist ein solch schwerer Eingriff in die Grundrechte im Hinblick auf die einzelnen Taten nicht zu rechtfertigen. Hier hilft es auch nicht, wenn wie üblich die allgemeine Verkehrssicherheit zur Rechtfertigung herangezogen wird. Das Argument trägt ohnehin nicht, denn die Verkehrssicherheit ist durch den Grundrechtseingriff nicht beeinflussbar. Wenn überhaupt, kann die Sanktionierung im Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Auswirkung auf die Zukunft haben. Dies kann aber auch mit rechtsstaatlichen Mitteln herbeigeführt werden, so dass es eines rechtswidrigen Grundrechtseingriffs nicht bedarf. Wenn das Gericht in der üblichen Weise argumentiert, dass bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Grundrechtseingriff zu rechtfertigen wäre, um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten, sind diese Tatsachen ebenfalls bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie führen dann allerdings dazu, dass der Grundrechtseingriff zu schwer wiegt, um für einen Einzelfall die Grundrechte tausender weiterer, unbeteiligter Bürger zu missachten.

Im Ergebnis kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Beweisverwertungsverbot wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs vorliegt. Dies mag möglicherweise vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung anders zu betrachten gewesen sein. Nach der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass nur bei Vorliegen einer durch bestimmte Tatsachen hinreichend belegten, konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr zugelassen werden darf, auf Vorrat Daten zu speichern.

Das BVerfG gibt weiterhin an, dass für die Strafverfolgung hieraus folgt, dass ein Abruf der Daten zumindest den durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer auch im Einzelfall schwer wiegenden Straftat voraussetzt. Für den Autofahrer bedeutet dies, dass Bußgeldbescheide auf der Basis solcher Dauerüberwachungen oftmals angreifbar sind, weil die Beweismittel rechtswidrig erlangt wurden und einem Verwertungsverbot unterliegen.

Das BVerfG gibt weiterhin an, dass für die Strafverfolgung hieraus folgt, dass ein Abruf der Daten zumindest den durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer auch im Einzelfall schwer wiegenden Straftat voraussetzt. Für den Autofahrer bedeutet dies, dass Bußgeldbescheide auf der Basis solcher Dauerüberwachungen oftmals angreifbar sind, weil die Beweismittel rechtswidrig erlangt wurden und einem Verwertungsverbot unterliegen.

Autor des Artikels ist Heinrich Feldkamp, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Feldkamp - Rechtsanwälte



Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Handels- und
Gesellschaftsrecht
Verkehrsrecht
Insolvenzrecht



Nina Feldkamp
Rechtsanwältin

Arbeitsrecht
Vertragsrecht
Strafrecht

In Kooperation mit:

SVM:
Rechtsanwälte Fachanwälte

Bettina Verhülshof
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Peter Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sebastian Hennecke
Rechtsanwalt

Fürstenaauer Weg 220
49090 Osnabrück

Tel. (0 54 07) 89 87-0
Fax (0 54 07) 89 87-77

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de